

Reglement über den Diplomstudiengang für Lehrpersonen für berufskundlichen Unterricht an Berufsfachschulen und für Lehrpersonen für Unterricht an höheren Fachschulen

Der Rat der Pädagogischen Hochschule St.Gallen

erlässt

gestützt auf Art. 20ter der Studienordnung der Pädagogischen Hochschule St.Gallen vom 11. April 2008.

als Reglement:¹

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltung

- ¹ Dieses Reglement gilt für den Diplomstudiengang für Lehrpersonen für berufskundlichen Unterricht an Berufsfachschulen und für Lehrpersonen für Unterricht an höheren Fachschulen (nachfolgend: Diplomstudiengang).

Art. 2 Adressatinnen und Adressaten

- ¹ Der Diplomstudiengang richtet sich an Lehrpersonen für berufskundlichen Unterricht an Berufsfachschulen und an Lehrpersonen für Unterricht an höheren Fachschulen, die eine berufspädagogische Qualifikation gemäss eidgenössischer Berufsbildungsverordnung² anstreben.

Art. 3 Ziele

- ¹ Der Diplomstudiengang gemäss Art. 2:
- a. unterstützt die Professionalisierung von Lehrpersonen im Bereich des berufskundlichen Unterrichts an Berufsfachschulen bzw. den Unterricht an höheren Fachschulen;
 - b. leistet als berufsbezogene und berufsbegleitende Ausbildung einen Beitrag zur Qualitätssicherung;
 - c. zielt auf die Verbindung von wissenschaftlicher Erkenntnis und Praxis in der Ausbildung ab.

¹ In Vollzug ab 12. August 2013.

² SR 412.101; abgekürzt BBV.

Art. 4 Gebühren

- 1 Die Gebühren richten sich nach dem Gebührentarif der Pädagogischen Hochschule St.Gallen.

2. Organisation und Durchführung

Art. 5* Studiengangsleiterin oder Studiengangsleiter

- 1 Das Rektorat setzt eine Studiengangsleiterin oder einen Studiengangsleiter ein.
- 2 Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter ist in Absprache mit der Prorektorin oder dem Prorektor Ausbildung für die Planung, Leitung, Durchführung sowie Evaluation des Diplomstudiengangs verantwortlich.
- 3 Sie oder er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Weiterentwicklung des Curriculums;
 - a^{bis}. Operative Leitung des Studiengangs;
 - b. Sicherstellung der Sichtbarkeit des Studiengangsangebots und Beratung der Interessentinnen und Interessenten;
 - c. ...
 - c^{bis}) Repräsentation des Studiengangs nach innen und nach aussen;
 - d. Erlass der konzeptionellen Vorgaben für die einzelnen Module und Organisation des Studienbetriebs;
 - e. Organisation und Aufsicht über die Kompetenznachweise und die Leistungsüberprüfungen;
 - f. Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung;
 - g. Sicherstellung der Koordination zwischen den Instituten und Zentren bezüglich Planung, Leitung und Durchführung des Diplomstudiengangs.

Art. 6* Modulleitung

- 1 Die Modulleitung wird von den zuständigen Instituts- oder Zentrumsleitenden bestimmt.
- 2 Die Modulleitung erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Planung der Module aufgrund der konzeptionellen Vorgaben;
 - b. Durchführung der Module;
 - c. Formulierung der Kompetenznachweise einschliesslich Kriterienkatalog;
 - d. Beurteilung der Leistungsüberprüfungen;
 - e. Evaluation der Module.

3. Zulassung zum Diplomstudiengang und Aufnahmeverfahren

Art. 7* Zulassung

- 1 Die Zulassung zum Diplomstudiengang setzt voraus:
 - a einen Tertiärabschluss³ im zu unterrichtenden Fachbereich;
 - b ...
 - c eine Empfehlung der Schulleitung der Berufsfachschule oder höheren Fachschule bezüglich Eignung als Lehrperson für berufskundlichen Unterricht an Berufsfachschulen oder als Lehrperson für Unterricht an höheren Fachschulen;
 - d eine Unterrichtstätigkeit in einer Berufsfachschule oder höheren Fachschule während mindestens einem Schuljahr mit durchschnittlich 4 Lektionen pro Woche oder mindestens 120 Lektionen pro Schuljahr;
 - e eine von der Schulleitung bestätigte Unterrichtstätigkeit von mindestens vier Wochenlektionen bzw. mindestens 120 Jahreslektionen auf der Zielstufe während der ganzen Dauer des Diplomstudiengangs;
 - f für Lehrpersonen für die schulische Grundbildung: betriebliche Erfahrung in einem Beruf des Unterrichtsbereiches bzw. im Lehrgebiet von mindestens 6 Monaten.
- 2 Auf Gesuch kann die Prorektorin oder der Prorektor Ausbildung eine Aufnahme in den Diplomstudiengang sur dossier bewilligen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber den Nachweis vergleichbarer Kompetenzen erbringt.

Art. 8 Anmeldung*

- 1 Die Anmeldung für den Diplomstudiengang ist an die Pädagogische Hochschule St.Gallen (PHSG) zu richten.
- 2 Mit der Anmeldung sind folgende Unterlagen einzureichen:
 - a tabellarischer Lebenslauf;
 - b Kopien aller Abschlüsse (Zeugnisse, Diplome, Zertifikate);
 - c ...
 - d Nachweis der Erfüllung der in Art. 7 Abs. 1 Bst. a bis e (Berufsfachschule) bzw. Art. 7 Abs. 1 Bst. a bis d (höhere Fachschule) definierten Zulassungsbedingungen.

Art. 9 Aufnahmeverfahren*

- 1 Die Prorektorin oder der Prorektor Ausbildung legt das Aufnahmeverfahren fest.
- 2 Für die definitive Aufnahme muss ein Assessment im Bereich der Lese- und Schreibkompetenz erfolgreich absolviert werden (ausgenommen Studierende mit einem deutschsprachigen Abschluss einer Universität, einer Fachhochschule, einer Pädagogischen Hochschule oder einer Höheren Fachschule).
- 3 Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter entscheidet über die endgültige Zulassung der Bewerberinnen und Bewerber zum Diplomstudiengang. Sie oder er kann die Teilnahme am Diplomstudiengang von der Erfüllung zusätzlicher Auflagen abhängig machen.

³ Tertiärabschluss für Lehrpersonen an einer Berufsfachschule: Eidgenössische Berufsprüfung; eidgenössische höhere Fachprüfung, höhere Fachschule, Fachhochschule oder Universität. Tertiärabschluss für Lehrpersonen einer höheren Fachschule: Eidgenössische höhere Fachschule, Fachhochschule oder Universität.

- 4 Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter entscheidet über die Anrechnung von Vorkenntnissen an die Studienleistungen.
- 5 Der Entscheid der Studiengangsleiterin oder des Studiengangsleiters wird den Bewerberinnen und Bewerbern schriftlich mitgeteilt. Ablehnungen sind zu begründen.

Art. 10 Vorbehalt und Ausschluss aufgrund gesundheitlicher Probleme*

- 1 Besteht ein begründeter Verdacht auf schwerwiegende gesundheitliche Probleme, welche die erfolgreiche Absolvierung der Ausbildung oder die Tätigkeit als Lehrperson auf der Zielstufe voraussichtlich verunmöglichen, kann die Prorektorin oder der Prorektor Ausbildung jederzeit eine Untersuchung bei einer Vertrauensärztin oder einem Vertrauensarzt anordnen und:
 - a. das Studium mit Auflagen verbinden;
 - b. die Studentin oder den Studenten von der Ausbildung ausschliessen.

Art. 11 Vorbehalt und Ausschluss aufgrund Nichteignung zum Beruf*

- 1 Treten während des Studiums Vorbehalte hinsichtlich der Berufseignung auf, kann die Prorektorin oder der Prorektor Ausbildung nach Rücksprache mit der entsprechenden Schulleitung:
 - a. das Studium mit Auflagen verbinden;
 - b. die Studentin oder den Studenten von der Ausbildung ausschliessen.

4. Aufbau des Diplomstudiengangs

Art. 12 Studienleistungen

- 1 Die Studienleistungen werden im European Credit Transfer System (abgekürzt ECTS) verrechnet.
- 2 Es werden 60 ECTS-Punkte wie folgt vergeben:
 - a. 36 ECTS-Punkte Präsenzunterricht;
 - b. 16 ECTS-Punkte Praktika: Arbeit in Lerngruppen, Mentorat, Unterrichtsbesuche formativ, praktische Arbeit/Umsetzung in der eigenen Klasse;
 - c. 8 ECTS-Punkte Qualifikationsverfahren: Diplomarbeit, Diplomprüfung und Diplomalektion.

Art. 13 Inhalt*

- 1 Der Diplomstudiengang setzt die Rahmenlehrpläne des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI)⁴ auf Hochschulstufe um.

⁴ Rahmenlehrpläne für Berufsbildungsverantwortliche des SBFI vom 1. Januar 2015 (RLP).

- ² Er setzt sich zusammen aus:
- a. den Modulen;
 - b. der Lerngruppenarbeit;
 - c. dem Mentorat;
 - d. dem Selbststudium;
 - e. den Unterrichtsbesuchen;
 - f. der Diplomaltektion;
 - g. der Diplomarbeit;
 - h. der Diplomprüfung.

Art. 14 Zulassung zum Studienabschluss

- ¹ Zum Studienabschluss wird zugelassen, wer folgende Studienleistungen erfüllt hat:
- a. Module;
 - b. Lerngruppenarbeit;
 - c. Präsenzpflieht;
 - d. Unterrichtsbesuche;
 - e. Mentorat.

Art. 15 Studienabschluss

- ¹ Der Studienabschluss setzt sich zusammen aus:
- a. der bestandenen Diplomaltektion;
 - b. der angenommenen Diplomarbeit;
 - c. der bestandenen Diplomprüfung.
- ² Wer den Studienabschluss bestanden hat, erhält ein eidgenössisch anerkanntes Lehrdiplom.

5. Prüfungsbestimmungen

5.1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 16 Leistungsbeurteilung*

- ¹ Die Leistungsbeurteilung erfolgt mit den Prädikaten «bestanden» oder «nicht bestanden».

Art. 17 Unredlichkeit*

- ¹ Wird unerlaubte Hilfe in Anspruch genommen oder macht sich eine Person einer anderen Unredlichkeit schuldig, wird der Kompetenznachweis, die Diplomprüfung, die Diplomaltektion oder die Diplomarbeit als «nicht bestanden» bewertet.
- ² Bei Unredlichkeit können Personen von Kompetenznachweisen, der Diplomarbeit, der Diplomprüfung oder der Diplomaltektion ausgeschlossen werden.

Art. 18 Plagiat, Ghostwriting und künstliche Intelligenz

- ¹ Wird bei einer Leistungsüberprüfung ein Plagiat, Ghostwriting oder nicht deklarierte künstliche Intelligenz festgestellt, wird die Leistungsüberprüfung ohne Möglichkeit zur Nachbesserung als «nicht bestanden» bewertet.

Art. 18a ...*

Art. 19 Nachprüfung*

- ¹ Anspruch auf ein Nachholen eines Kompetenznachweises, der Diplomarbeit, der Diplomprüfung oder der Diplomaltektion hat, wer nachweist, dass sie oder er einen Kompetenznachweis, die Diplomarbeit, die Diplomprüfung oder die Diplomaltektion unverschuldet nicht oder verspätet angetreten oder nicht abgeschlossen hat.
- ² Der Verhinderungsgrund ist der Studiengangsleiterin oder dem Studiengangsleiter unverzüglich nach Bekanntwerden mitzuteilen und entsprechend zu belegen. Bei der Geltendmachung von gesundheitlichen Gründen ist ein Arztzeugnis einzureichen.

Art. 20 Unentschuldigtes Fernbleiben und Nichteinhalten von Terminen*

- ¹ Unentschuldigtes Fernbleiben sowie nicht fristgerechtes Einreichen haben das Prädikat «nicht bestanden» zur Folge.

Art. 21 Erhaltung der Prüfungsergebnisse*

- ¹ Die Prorektorin oder der Prorektor Ausbildung und die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter erwaren die Prüfungsergebnisse.

5.2 Modulabschluss

Art. 22 Inhalt und Rahmenbedingungen

- ¹ Die Module schliessen je mit einem Kompetenznachweis ab, mit dem das Erreichen der im Modul formulierten Kompetenzen geprüft wird.

Art. 23 Wiederholung

- ¹ Ein Kompetenznachweis kann einmal wiederholt werden.

5.3 Diplomarbeit

Art. 24 Gegenstand

- 1 Mit der Diplomarbeit wird der Nachweis erbracht, dass Fragestellungen aus wissenschaftsorientierter und aus berufsbezogener Sicht bearbeitet werden können.
- 2 Die Diplomarbeit wird von einer Expertin oder einem Experten beurteilt.

Art. 25 Bestehen und Überarbeitung*

- 1 Die Diplomarbeit wird mit «bestanden» oder «nicht bestanden» und zusätzlich mit der Note 1 bis 6 bewertet. Bestanden ist die Diplomarbeit mit wenigstens der Note 4.0.
- 2 Eine nicht bestandene Diplomarbeit wird einmal zur Nachbesserung zurückgewiesen. Sie kann nach Vorgabe der Expertin oder des Experten innerhalb von sechs Monaten ab Nichtbestehen der Diplomarbeit überarbeitet oder zu einem neuen Thema nochmals verfasst werden.
- 3 Die Überarbeitung einer nicht bestandenen Diplomarbeit kann höchstens mit der Note 4.0 bewertet werden. Eine Diplomarbeit zu einem neuen Thema kann mit der Note 1 bis 6 bewertet werden.

5.4 Diplomprüfung

Art. 26 Zulassung*

- 1 Zur Diplomprüfung wird zugelassen, wer eine bestandene Diplomarbeit vorweisen kann.

Art. 27 Gegenstand*

- 1 Die Diplomprüfung besteht aus einem Prüfungsgespräch von 30 Minuten.
- 2 Das Prüfungsgespräch basiert auf der Diplomarbeit. Es wird von einem Expertenteam beurteilt.

Art. 28 Bestehen und Wiederholung*

- 1 Die Diplomprüfung wird mit «bestanden» oder «nicht bestanden» und zusätzlich mit der Note 1 bis 6 bewertet. Bestanden ist die Diplomprüfung mit wenigstens der Note 4.0.
- 2 Die Diplomprüfung kann innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden.

5.5 Diplomalektion

Art. 29 Gegenstand*

- 1 Die Diplomalektion umfasst zwei schriftlich vorbereitete Unterrichtslektionen und ein anschliessendes Prüfungsgespräch von 30 Minuten über die Vorbereitung und die Durchführung der Lektion.
- 2 Die Diplomalektion wird von zwei von der Studiengangsleiterin oder vom Studiengangsleiter bestimmten Expertinnen oder Experten beurteilt.

Art. 30* Bestehen und Wiederholung

- 1 Die Diplomaltektion wird mit «bestanden» oder «nicht bestanden» und zusätzlich mit der Note 1 bis 6 bewertet. Bestanden ist die Diplomaltektion mit wenigstens der Note 4.0.
- 2 Die Diplomaltektion kann innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden.

6. Schlussbestimmungen

Art. 34* Vollzug

- 1 Dieses Reglement wird für Studierende angewendet, die einen Studiengang besuchen, der im Studienjahr 2013/2014 oder später begonnen hat.

* Änderungstabelle - Nach Bestimmung

Bestimmung	Änderungstyp	Vollzugsbeginn
Erllass	Grunderlass	12.08.2013
Art. 5, Artikeltitle	geändert	22.03.2024
Art. 5, Abs. 1	geändert	22.03.2024
Art. 5, Abs. 2	geändert	22.03.2024
Art. 5, Abs. 3	geändert	22.03.2024
Art. 5, Abs. 3, a)	geändert	22.03.2024
Art. 5, Abs. 3, a ^{bis})	eingefügt	22.03.2024
Art. 5, Abs. 3, b)	geändert	22.03.2024
Art. 5, Abs. 3, c)	aufgehoben	22.03.2024
Art. 5, Abs. 3, c ^{bis})	eingefügt	22.03.2024
Art. 5, Abs. 3, e)	geändert	22.03.2024
Art. 5, Abs. 3, g)	geändert	22.03.2024
Art. 6, Abs. 1	geändert	22.03.2024
Art. 6, Abs. 2, d)	geändert	22.03.2024
Art. 6, Abs. 2, e)	geändert	22.03.2024
Art. 7, Abs. 1, a)	geändert	01.08.2016
Art. 7, Abs. 1, b)	aufgehoben	01.08.2016
Art. 7, Abs. 1, c)	geändert	01.08.2016
Art. 7, Abs. 1, d)	geändert	01.08.2016
Art. 7, Abs. 1, e)	geändert	01.08.2016
Art. 7, Abs. 1, f)	eingefügt	01.08.2016
Art. 7, Abs. 2	geändert	22.03.2024
Art. 8, Abs. 2	geändert	01.08.2016
Art. 8, Abs. 2, c)	aufgehoben	01.08.2016
Art. 8, Abs. 2, d)	geändert	01.08.2016
Art. 9, Abs. 1	geändert	22.03.2024
Art. 9, Abs. 2	geändert	22.03.2024
Art. 9, Abs. 3	geändert	22.03.2024
Art. 9, Abs. 4	geändert	22.03.2024

Bestimmung	Änderungstyp	Vollzugsbeginn
Art. 9, Abs. 5	geändert	22.03.2024
Art. 10, Abs. 1	geändert	22.03.2024
Art. 11, Abs. 1	geändert	22.03.2024
Art. 12, Abs. 2, a)	geändert	13.12.2018
Art. 12, Abs. 2, b)	geändert	13.12.2018
Art. 12, Abs. 2, c)	eingefügt	13.12.2018
Art. 13, Abs. 1	geändert	01.08.2016
Art. 16, Abs. 1	geändert	01.08.2016
Art. 17, Abs. 1	geändert	01.08.2016
Art. 18, Abs. 1	geändert	01.08.2016
Art. 18, Artikeltitle	geändert	22.03.2024
Art. 18, Abs. 1	geändert	22.03.2024
Art. 18a	eingefügt	01.08.2016
Art. 18a	aufgehoben	22.03.2024
Art. 19, Abs. 2	geändert	22.03.2024
Art. 20, Abs. 1	geändert	01.08.2016
Art. 21, Abs. 1	geändert	22.03.2024
Art. 25, Abs. 1	geändert	01.08.2016
Art. 25, Abs. 2	geändert	01.08.2016
Art. 25, Abs. 1	geändert	02.09.2020
Art. 25, Abs. 2	geändert	02.09.2020
Art. 25, Abs. 3	eingefügt	02.09.2020
Art. 26, Abs. 1	geändert	01.08.2016
Art. 27, Abs. 1	geändert	22.03.2024
Art. 27, Abs. 2	eingefügt	22.03.2024
Art. 28, Abs. 1	geändert	02.09.2020
Art. 29, Abs. 2	geändert	22.03.2024
Art. 30, Abs. 1	geändert	02.09.2020
Art. 34, Abs. 1	geändert	22.03.2024